

Anträge

Vorlagen Nr.
AN/016/2018/1

öffentlich

Antrag der Fraktion WB vom 16.01.2018 bzgl. wesentlicher Produkte im Haushalt 2018

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.02.2018	Kenntnisnahme	öffentlich	

Sachverhalt:

Edgar Weiss bittet mit dem anliegenden Schreiben um Erklärung des Haushaltsbegriffs Produkt.

Jeder Betrag im Haushaltsplan ist einem Produktkonto zugeordnet. Der erste Teil des Produktkontos besteht aus dem Produkt, der zweite Teil aus dem Konto.

Das Produkt sagt uns, wo das Geld eingenommen oder ausgezahlt werden soll, also zum Beispiel beim Hallenbad, einem Kindergarten oder einer Schule.

Das Konto sagt uns, wofür das Geld eingenommen oder ausgezahlt werden soll, also zum Beispiel für Stromkosten oder Unterhaltung des Gebäudes/Grundstücks oder der Straßen.

Edgar Weiss bittet außerdem um die Darstellung sämtlicher Produkte mit der Zuordnung zu den einzelnen Teilhaushalten.

Die Liste aller Produkte und deren Zuordnung zu den Teilhaushalten befindet sich auf Seite 61 des Diskussionsentwurfs des Haushalts 2018.

Edgar Weiss bittet schließlich um die Erklärung und Dokumentierung des Inhalts, der Zielsetzung und der dazugehörigen Leistungen der jeweiligen Produkte mit den entsprechenden Kennziffern.

In § 4 Abs. 7 KomHKVO heißt es dazu: In jedem Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte in seinem Bericht zur Jahresrechnung 2016 diesen Punkt bemängelt.

Die Stellungnahme der Verwaltung dazu lautete (Ratssitzung vom 25.09.2017, TOP 8, BV/187/2017):

“Zu Tz. 5 (S. 29): Nicht ausreichende Produktbeschreibung/Zielerreichung (§ 4 Abs. 7 GemHKVO)
Bislang wurden vom Rat noch keine wesentlichen Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO festgesetzt. Deshalb und aus Zeitgründen wurden noch keine Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen festgesetzt. Es ist jedoch beabsichtigt, nach Abschluss der konsolidierten Gesamtabschlüsse in diesen Bereich einzusteigen.”

Anmerkung: Die GemHKVO wurde inzwischen durch die KomHKVO ersetzt. Die Nummern und Absätze der Paragraphen sind jedoch im Wesentlichen gleich geblieben.

Anlagenverzeichnis:

Antrag WB